

STATUTEN

REGLEMENTE

Druck und Neufassung	1983	1988	
Nachdruck	1997		
Statutenrevision	1983	1988	2003
Veröffentlicht unter www.tcbuchs.ch	2003		

INHALTSVERZEICHNIS

STATUTEN	NEUFASSUNG	2003
SPIEL-REGLEMENT	NACHDRUCK	2003
HAUS- UND PLATZORDNUNG	NACHDRUCK	2003
GAESTEREGLEMENT	NACHDRUCK	2003

STATUTEN

1. Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen „Tennis-Club Buchs AG“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Buchs AG.
- Art. 2 Der TC Buchs bezweckt Ausübung und Förderung des Tennis-Sportes.
- Art. 3 Der TC Buchs ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes; er anerkennt dessen Statuten und Reglement.
- Art. 4 Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

- Art. 5 Der Tennis-Club umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:
- Aktivmitglieder (Einzel- und Ehepaarmitglieder)
 - Lehrlinge, Studenten und Jugendliche
 - Schüler
 - Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder
- Art. 6 Die Kategorie Aktivmitglieder umfasst Personen männlichen und weiblichen Geschlechts ab jenem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden.
- Art. 7 Die Kategorie Lehrlinge, Studenten und Jugendliche umfasst die Altersgruppe zwischen den Kategorien Schüler und Aktivmitglieder sowie ältere Personen, welche nachweisbar noch in Ausbildung sind, längstens bis einschliesslich das Kalenderjahr, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden.
- Art. 8 Die Kategorie Schüler umfasst Jugendliche bis einschliesslich das Kalenderjahr, in dem sie das 16. Altersjahr vollenden respektive die Volksschule abschliessen.
- Art. 9 Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, welche sich um den TC Buchs oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.
- Art. 10 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TC Buchs, welche diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 11 Aufnahme gesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ortsansässige Bewerber werden bevorzugt. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen unter Beilage der Statuten.
- Art. 12 Wer in den TC Buchs eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglemente.

C. Rechte und Pflichten

- Art. 13 Aktivmitglieder, Lehrlinge und Studentenmitglieder, sowie Schüler sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benutzen.
- Art. 14 Passivmitglieder sind auf der Clubanlage des TC Buchs willkommen, jedoch nicht spielberechtigt. An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.
- Art. 15 Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt, ebenso Lehrlinge und Studentenmitglieder.
- Art. 16 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- Art. 17 In den Vorstand können nur Aktivmitglieder gewählt werden.
- Art. 18 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Der Jahresbeitrag beläuft sich auf höchstens CHF 420.--, die Aufnahmegebühr auf höchstens CHF 300.--. Die Aufnahmegebühr ist nur von Aktivmitgliedern zu entrichten. Personen der Kategorie Lehrlinge, Studenten und Jugendliche entrichten die Aufnahmegebühr im Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden.
- Art. 18a Für die Verbindlichkeiten des TC Buchs haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes über die statutarische Beitragspflicht hinaus sowie eine Nachschusspflicht sind ausgeschlossen.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 19 Der Austritt aus dem Club kann nur auf Ende eines Jahres erklärt werden und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.
- Art. 20 Mitglieder, welche den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Clubs zuwiderhandeln, welche dem Ansehen des Clubs oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende GV offen. Der

Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

3. Organisation

- Art. 21 Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

A. die Generalversammlung

- Art. 22 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühling statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im voraus zugeestellt werden. Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.
- Art. 23 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im voraus zuzustellen.
- Art. 24 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:
- a) Genehmigung des Protokolls
 - b) Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - c) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren.
 - d) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
 - e) Revision der Statuten
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - h) Beschlussfassung
- Art. 25 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.
- Art. 26 Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder verlangt die Durchführung geheimer Wahlen.

B. *Der Vorstand*

- Art. 27 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereines. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Zur Unterstützung des Spielleiters kann der Vorstand eine Spiko einsetzen.
- Art. 28 Der Vorstand soll aus mindestens fünf, höchstens aber neun Mitgliedern bestehen. Folgende Ämter sind zu besetzen:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Spielleiter
 - Beisitzer
- Art. 29 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Art. 30 Für den Tennisclub Buchs zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Die Regelung betreffend Unterschriftenberechtigung für den Postscheck- und Bankverkehr ist Sache des Vorstandes.
- Art. 31 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid.

C. *Die Rechnungsrevisoren*

- Art. 32 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren und Suppleant dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- Art. 33 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TC Buchs sowie die Bücher und Belege zu prüfen und der GV hierauf schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

4. *Statutenrevision, Auflösung des Clubs*

- Art. 34 Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Art. 35 Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder der Mehrheit der stimmberechtigten Mit-

glieder des Clubs zu stellen, An der Generalversammlung selbst entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder Fusion.

Art. 36 Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen soll der Einwohnergemeinde Buchs AG zur Förderung anderer Buchser Vereine zur Verfügung gestellt werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet alsdann der Gemeinderat.

Buchs, 28. Februar 2003

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Roger Gemperle

René Gloor

SPIEL - REGLEMENT

1. Öffnungszeiten der Tennisanlage

- Die Tennissaison dauert in der Regel von April bis Ende Oktober. Die Benützung von Platz 5 ausserhalb der Saison ist speziell geregelt.
- Während der Saison ist das Spielen auf unseren Plätzen 1 - 5, werktags von 6.30 Uhr bis 22.00 Uhr und sonntags von 7.30 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet. Jegliches Weiterspielen nach 22.00 Uhr ist verboten.
- Um 23.00 Uhr muss in der Regel die gesamte Anlage geräumt sein (gemäss Reglement Haus- und Platzordnung).
- Das Schliessen der Anlage (Clubhaus und Einzäunung) ist Sache der zuletzt Anwesenden.

2. Platzpflege

Nach jeder Benützung sind die Sandplätze innerhalb der Spieldauer abzuziehen. Sandplätze benötigen viel Feuchtigkeit, weshalb bei Trockenheit immer gut gewässert werden muss.

3. Spieldauer

Sofern Mitglieder auf eine Spielgelegenheit warten, haben Spielende von 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr nach 60 Minuten den Platz unaufgefordert zu verlassen. Ab 17.00 Uhr müssen nach Möglichkeit Doppel gespielt werden. Die Spieldauer beträgt ab diesem Zeitpunkt noch 45 Minuten für Einzel und 60 Minuten für Doppel. Bei Differenzen, die Belegung der Plätze betreffend, entscheidet der Spielleiter, bei dessen Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied.

An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen gilt für den ganzen Tag die 45-minütige Spieldauer für Einzel resp. 60-minütige Spieldauer für Doppel.

Verbindlich ist das Spielzeiten-Tableau, auf welchem erst bei Anwesenheit auf der Anlage die Belegung gebucht und erst nach Beendigung des Spieles nachgebucht werden darf.

Für die Zeiten ist die Platzuhr verbindlich.

4. Wettkampfs Spiele

Diese sind gemäss dem besonderen Wettkampfspiel-Reglement auszutragen und unterliegen nicht den Spieldauer-Beschränkungen gemäss Ziffer 3. Diese Spiele sind auf den dafür reservierten Plätzen (Clubhausanschlag) nach Möglichkeit tagsüber auszutragen. Clubexterne Wettkampfs Spiele (zum Beispiel Aargauische Meisterschaften) benötigen die Bewilligung des Spielers oder dessen Vertreters.

5. Schüler-Spielzeiten (Generelle Spielzeiten)

Schüler haben während der ganzen Woche die Plätze 1 - 5 ab 17.00 Uhr freizugeben, sofern Aktivmitglieder auf eine Spielgelegenheit warten.

Beim Spiel mit den Eltern gilt die Frist bis 18.30 Uhr als verlängert.

6. Trainingszeiten

Für die Trainings können durch die Spielkommission Plätze reserviert werden. (Clubhausanschlag)

- a) Schulsport: jeweils Mittwoch (ausser Schulferien) in der Regel 2 Plätze
- b) Junioren: jeweils Mittwoch ausser während der JC-Saison
- c) Interclub: jeweils Mittwoch während der JC Saison

7. Trainerplatz (No. 5 evt. No. 4)

Platz 5 gilt als Trainerplatz (evt. im Austausch mit Platz 4). Wenn er als Trainingsplatz nicht benützt wird, gelten die gleichen Bestimmungen wie für die anderen Plätze.

8. Ballmaschine

Die Ballmaschine darf auf Platz 5 von jedem Mitglied kostenlos benützt werden. Das Versorgen des benützten Materials an den dafür vorgesehenen Platz ist selbstverständlich.

9. Interclub und regional organisierte Wettkämpfe

Die Plätze 1 - 4 sind für den Meisterschaftsbetrieb nach spez. Anschlag reservierbar.

10. Clubturniere

Die Plätze 1 - 4 sind je nach Bedarf der Turnierleitung für diese Wettkämpfe reservierbar.

Die Spiko trägt dabei vor allem dem allgemeinen Spielbetrieb Rechnung und gibt nur die unbedingt erforderlichen Plätze zur Vorreservation frei.

11. Allwetterplatz No. 5

Ausserhalb der offiziellen Tennissaison (Nov. / Dez. / Jan. / Feb. / März) ist Platz 5 (ohne Clubhaus) für Clubmitglieder nach spez. Anschlag beim Clubhaus benutzbar. Sperrzeiten sind verbindlich auf dem Spielzeitentableau signalisiert. Bei Temperaturen unter plus 5 Grad ist die Benützung generell verboten.

Die Benützung des Clubhauses ist ausserhalb der normalen Tennissaison (April bis Oktober) nicht gestattet.

12. Gäste

Gemäss separatem Reglement.

13. Tenue

Die Plätze dürfen nur im Tennisdress, Trainingsanzug und mit Tennisschuhen benützt werden.

14. Kinder

Nicht spielberechtigte Kinder dürfen die Tennisplätze nicht betreten. Die Kinder sind zu beaufsichtigen. Sie haben sich ruhig zu verhalten und dürfen den Tennisbetrieb nicht stören. Zum Spielen sind sie zur Benützung des speziellen Kinderspielplatzes anzuhalten.

15. Änderungen

Sache des Vorstandes.

Buchs, 21. Februar 1997

Tennisclub Buchs

HAUS- UND PLATZORDNUNG

Einleitung

Liebes Mitglied bedenke, dass das gesamte Areal Clubeigentum ist und somit nicht für private Zwecke benützt werden darf. Das gesamte Inventar ist mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln. Für Beschädigungen muss die betreffende Person selber haften.

Schlüsselabgabe

Schlüssel erhalten auf Wunsch alle Spielberechtigten gegen eine Depotgebühr. Bei Clubaustritt wird das Depot gegen Schlüsselrückgabe zurückerstattet. Geht ein Schlüssel verloren, ist dies dem Vorstand sofort zu melden und das Depot verfällt.

1. Tennisplätze

1. 1 Über die Spielbarkeit der Plätze entscheidet der Platzwart oder in Vertretung ein Vorstands- oder Spiko-Mitglied. Gesperrte Plätze sind auf der Belegungstafel entsprechend markiert.
1. 2 Die ordnungsgemässe Pflege der Plätze obliegt dem Platzwart.
1. 3 Die Plätze dürfen nur im Tennisdress, Trainingsanzug und mit geeigneten Tennisschuhen betreten werden.
1. 4 Belegung, Benützungsdauer der Plätze, Spielberechtigung und Spieldauer werden durch das Spielreglement geregelt.

2. Clubhaus

2. 1 Das Clubhaus steht während der Tennissaison jedem Clubmitglied ab 6.30 Uhr bis spätestens 23.00 Uhr zur Verfügung. Sonntags ab 7.30 Uhr bis 23.00 Uhr. Bei Clubturnieren passen sich die Zeiten entsprechend an. Der Platzwart kann bei besonderen Umständen (schlechtes Wetter) die Anlage schliessen.
2. 2 Das Clubhaus steht nur für clubinterne Anlässe zur Verfügung. Eine private Benützung des Clubhauses ist untersagt.
2. 3 Kinder sind auf der Anlage von den Eltern gebührend zu beaufsichtigen.
2. 4 Nach Betriebsschluss ist der Aufenthaltsraum, das Clubhaus und die Türen der Umzäunung von den zuletzt anwesenden Mitgliedern zu schliessen.
2. 5 Die Clubräume sollen mit der grössten Sorgfalt benutzt werden. Beschädigungen sind durch den Verursacher dem Platzwart oder dem Vorstand unverzüglich zu melden. Für nicht versicherte Schäden haftet der Fehlbare.
2. 6 Im Clubhaus, insbesondere in den Duschräumen, WC-Anlagen und Garderoben ist auf grösste Reinlichkeit zu achten.

2. 7 Tennisbekleidung sowie Rackets und Bälle dürfen nur an den dafür vorgesehenen Orten aufbewahrt werden.
2. 8 Im Clubhaus versehentlich zurückgebliebene Gegenstände werden in Verwahrung genommen. Wenn diese nicht innert nützlicher Zeit abgeholt sind, werden sie entsorgt.

3. Allgemeines

3. 1 Bei der im Club üblichen Selbstbedienung bringt jeder sein Geschirr nach Gebrauch an das Buffet zurück und ist für dessen Reinigung besorgt.
3. 2 Kinder sollen von den Eltern oder der verantwortlichen Begleitperson dazu angehalten werden, keinen unzumutbaren Lärm zu verursachen und zur Gartenanlage Sorge zu tragen. Für Bewegungsspiele ist der Kinderspielplatz zu benützen.
3. 3 Im Interesse der Gesundheit und der Sportlichkeit erwarten wir von den Schülern, dass auf der ganzen Anlage das Rauchen unterlassen wird.
3. 4 Hunde sind auf der ganzen Tennisanlage grundsätzlich nicht erwünscht.
3. 5 Es besteht keine direkte Zufahrt zur Anlage. Die Parkplätze bei der Bezirksschule und beim Gemeindesaal stehen zur Verfügung.
3. 6 Die Benützung privater Radio- und Tonbandgeräte usw. ist auf der Anlage nicht gestattet.
3. 7 Anordnungen des Platzwartes und des Vorstandes sind verbindlich.
3. 8 Reklamationen sind ausschliesslich an den Vorstand zu richten.
3. 9 Bei Nichtbeachtung der Haus- und Platzordnung behält sich der Vorstand angemessene Schritte vor.

Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung vorzunehmen.

REGLEMENT BETREFFEND GAESTE

1. Zu den Anlagen des Tennisclub Buchs haben Zutritt:
 - spielberechtigte Mitglieder
 - Passivmitglieder
 - Gäste in Begleitung von Mitgliedern des TCB.

2. **Gäste** sind Nicht-Mitglieder, die gelegentlich oder als Spieler oder Spielerin einer Interclubmannschaft des Tennisclub Buchs (nachfolgend **IC-Gäste**) auf den Anlagen des Tennisclub Buchs Tennis spielen. Familienangehörige von Mitgliedern, welche nicht Clubmitglied sind, gelten als Gäste.

3. Für Passivmitglieder und Gäste gelten in Ergänzung zum Spiel-Reglement und zur Haus- und Platzordnung die vorliegenden Regeln.

4. Nur spielberechtigte Mitglieder dürfen Passivmitglieder oder Gäste zum Spiel einladen. Für IC-Gäste ist der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung gemäss Beilage 1 zwingend.

5. Gäste (ausgenommen IC-Gäste) dürfen von Montag bis Freitag bis 17.00 Uhr spielen. An Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und anlässlich Clubturnieren (anderslautende Turnierausschreibung ausgenommen) und Interclubmeisterschaften dürfen keine Passivmitglieder oder andere Gäste spielen.
IC-Gäste dürfen am offiziellen Training ihrer Interclubmannschaft und an den Interclubmeisterschaften spielen.

6. Die Beschränkung der Spieldauer gemäss Spiel-Reglement gilt auch für Spiele mit Passivmitgliedern und Gästen. Ausnahme: Zugelassene Gäste an den Clubturnieren sowie IC-Gäste am offiziellen Training ihrer Interclubmannschaft und an den Interclubmeisterschaften.

7. Pro Passivmitglied oder Gast ist für jede Stunde oder angebrochene Stunde eine Spielgebühr zu bezahlen. Die Spielgebühr wird jeweils an der Generalversammlung festgelegt. Der Gast sowie das Mitglied sind auf der speziell aufgelegten Liste vor dem Spielbeginn einzutragen.
IC-Gäste bezahlen pro Saison eine Pauschale, die vom Vorstand festgelegt wird.

8. Beilage: Vorlage „Vereinbarung Gast-Interclub-Spieler ohne Mitgliedschaft TC Buchs“

9. Änderungen: Sache des Vorstandes.